



Stolberger Turngemeinde 1883 e.V.
VEREIN FÜR BREITEN-, LEISTUNGS- UND GESUNDHEITSSPORT
INHABER DER SPORTPLAKETTE DES BUNDESPRÄSIDENTEN

MITGLIED IM
DEUTSCHEN
TURNERBUND E.V.



Satzung der Stolberger Turngemeinde 1883 e.V.



*Dein Partner
im Sport*



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Stolberger Turngemeinde 1883« (»STG«) und trägt den Zusatz »e.V.« (eingetragener Verein). Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Er hat seinen Sitz in Stolberg (Rhld).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Leistungs-, Breiten und Gesundheitssportes in seiner Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Darüber hinaus sieht der Verein seine Aufgaben darin, gesellschaftliche und kulturelle Begegnungen zu unterstützen. Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit, der gegenseitigen Toleranz und Menschenwürde erziehen helfen.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Die vom Verein angebotenen Sportmöglichkeiten erfolgen im Sinne des Amateurgedankens.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder sind:

1. Kinder im Alter bis zu 14 Jahren,
2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren,
3. Erwachsene, deren Alter mindestens 18 Jahre beträgt.



*Dein Partner
im Sport*



§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ein Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Der Vorschlag muss schriftlich an den Vorstand herangetragen werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe hierfür anzugeben. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zulässig, der unter Hinzuziehen des Ältestenrates den Antrag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet. Die nächste Mitgliederversammlung kann gegen die Aufnahme von Mitgliedern berechnete Bedenken äußern.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen hiervon zulassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, die Bestimmungen der Vereinssatzung einhalten, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Erwachsene haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Jugendliche können zu Beisitzern des Vorstandes gewählt werden.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.



*Dein Partner
im Sport*



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Ältestenrat.

§ 7.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
5. Erlass und Abänderung der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
6. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
8. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet war. Zudem wird die Einladung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.



*Dein Partner
im Sport*



Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7.2 Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

1. der Vorsitzende und sein Stellvertreter,
2. der Geschäftsführer und sein Stellvertreter,
3. der sportliche Leiter
4. der Kassenwart und sein Stellvertreter,
5. der Beitragswart
6. der Sozialwart,
7. die Abteilungsleiter
8. der Pressewart,
9. der Jugendwart
10. Beisitzer
11. Ehrenvorstandsmitglieder.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit hierfür nach der Satzung nicht andere Vereinsorgane zuständig sind. Im Übrigen wird auf § 9 verwiesen. Insbesondere obliegen ihm die Beschlussfassung über den Jahreshaushalt und die Bearbeitung der laufenden Vereinsangelegenheiten.



*Dein Partner
im Sport*



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich und offen abgestimmt. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7.1 ist sinngemäß anzuwenden.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG begrenzt.

§ 7.3 Der Ältestenrat

Den Ältestenrat bilden drei Mitglieder.

In der Regel sollten solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die über größere Erfahrungen im sportlichen oder öffentlichen Leben sowie in der Menschenführung verfügen. Das Mindestalter sollte im Allgemeinen 40 Jahre betragen.

Mitglieder des Ältestenrats können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Aufgaben des Ältestenrates sind:

1. die Pflege der turnerischen Tradition,
2. die Prüfung und Einleitung davon Ehrungen,
3. die Schlichtung von Zwistigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren innerhalb des Vereins.

§ 8 Amtszeiten

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Amtsinhaber und ihre Stellvertreter nicht im selben Jahr gewählt werden sollten. Wiederwahl ist zulässig, wobei Kassenprüfer maximal einmal wiedergewählt werden können. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.



*Dein Partner
im Sport*



§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam oder im Verhinderungsfalle einer von ihnen in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart im Sinne des § 26 BGB. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand ein und leiten seine Sitzungen.
2. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr.
3. Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und den Kassenbericht an und führt die Kassengeschäfte.
4. Der Beitragswart regelt den Beitragseingang.
5. Der Sozialwart ist verantwortlich für die Bearbeitung von Sportunfällen.
6. Der Sportliche Leiter koordiniert abteilungsübergreifende Fragen des Übungs- und Wettkampfbetriebs. Die Abteilungsleiter sind zuständig für den Übungs- und Wettkampfbetrieb in den Abteilungen.
7. Der Pressewart hält Verbindung mit der Presse und ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
8. Dem Jugendwart obliegt die Jugendarbeit und er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Vorstand
9. Die Beisitzer werden vorrangig für Sonderaufgaben eingesetzt und begleiten die laufende Vorstandsarbeit.

§ 10 Verstöße und Sanktionen

Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mindestens ein Jahr schuldhaft in Verzug ist, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, sanktioniert werden mit:

1. Verwarnung,
2. befristetem Sportverbot,
3. Ausschluss.

Die Sanktionen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Sanktion ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen diese Mitteilung steht ihm innerhalb einer Woche nach Zugang das Recht des schriftlichen Einspruchs zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Sanktion beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Vorstand hat den Einspruch unter Hinzuziehung des Ältestenrates innerhalb von 14 Tagen nach Eingang zu behandeln. Die Entscheidung ist endgültig.



*Dein Partner
im Sport*



§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Stolberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. „Vorsitzender“ statt „Vorsitzende(r)“ oder „Vorsitzende und Vorsitzender“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Beschlossen am 25.03.2015 durch die Mitgliederversammlung der Stolberger Turngemeinde 1883 e.V.. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 15.09.2015 auf dem Registerblatt VR50197 beim Amtsgericht Aachen eingetragen.



*Dein Partner
im Sport*